

Interessantes aus der Politik, den Medien, dem dbb und der DPoIG. Da es sich um eine schnelle Information handelt, bleiben die Beiträge meist unkommentiert und geben lediglich die Auffassung des Autoren wieder.

Impressum:

DPoIG Bundespolizeigewerkschaft,
Seelower Str. 7, 10439 Berlin

V.i.S.d.P: Der Bundesvorstand

**Ausgabe
3/2017**

Newsletter

Herzlichen Glückwunsch!	1
Rüstzeit ist Dienstzeit!.....	2
Gleichstellung und Gleichbehandlung – Mehr Schein als Sein?	2
Rechtsschutz wann man ihn braucht – DPoIG Bundespolizeigewerkschaft.....	3
Gesetzentwurf „Gewalt gegen Polizei und Feuerwehr“ im Bundestag. DPoIG: Ein gutes und starkes Signal	4
Erschwerniszulagen erhalten dringend notwendige Anpassungen! DPoIG im Gespräch zur Erschwerniszulagenverordnung	5
Besserer Schutz für Polizeibeamte – jetzt ist vor allem die Justiz gefordert	6

Herzlichen Glückwunsch!

1. März 2017

Vor zweieinhalb Jahren habe ich Sie im Namen der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft als Polizeimeisteranwärter an dieser Stelle begrüßt und Ihnen für die vor Ihnen liegende Ausbildungszeit alles Gute gewünscht. Jetzt liegen die Prüfungen hinter Ihnen und der Dienstantritt in den Bundespolizeidirektionen ist erfolgt. Ich gratuliere Ihnen allen herzlich zur bestandenen Prüfung und freue mich wirklich sehr, dass Sie bei uns sind. Sie werden alle dringend gebraucht!

Zunächst liegen turbulente Zeiten vor Ihnen, die viele Veränderungen mit sich bringen. Sie werden sich nicht nur in bestehende Schichtpläne integrieren und sich an unbekannte Einsatzräume und Kolleginnen und Kollegen gewöhnen müssen, Sie werden dabei auch die Vorzüge und die Nachteile des Schicht- und Wechseldienstes kennenlernen. Nachdem Sie sich eine Wohnung oder eine Wohngemeinschaft in der Nähe des neuen Verwendungsortes gesucht haben, stehen Sie fortan „mit beiden Beinen im Leben“. Gravierende Veränderungen sowohl in der dienstlichen wie auch in der privaten Lebensführung, die weit über das hinausgehen, was Sie nach Ihrer Einstellung vor zweieinhalb Jahren erlebt haben, denn jetzt beginnt das wahre Polizistenleben, mit allen Höhen und Tiefen, die dieser besonders verantwortungsvolle Beruf mit sich bringt.

Für diesen neuen Lebensabschnitt wünsche ich Ihnen viel Glück und viel Erfolg!

Wir als DPoIG Bundespolizeigewerkschaft werden Sie im Berufsalltag begleiten und Ihnen auch bei auftretenden Problemen jederzeit hilfreich zur Seite stehen.

Ihr

Ernst G. Walter
Bundesvorsitzender

Rüstzeit ist Dienstzeit!

24. Februar 2017

Das An- und Ablegen persönlich zugewiesener Ausrüstungsgegenstände eines Polizisten ist über die Arbeitszeit hinausgehender Dienst. Das hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) mit Urteil vom 03.11.2016 Az. 6 A 127/215 festgestellt. Mit diesem Urteil stellt das Oberverwaltungsgericht klar, dass das An- und Ablegen von:

- Pistole mit Holster
- Reservemagazin mit Tragetasche
- Handfessel Stahl mit Tragevorrichtung
- Reizstoffsprühgerät mit Tragevorrichtung
- Tragevorrichtung für den Einsatzmehrzweckstock

zur Dienstausübung gehört.

Das Tragen dieser Gegenstände dient ausschließlich dem Zweck einer ordnungsgemäßen und wirksamen Dienstleistung. Mit ihrer speziellen Funktionalität weisen die Gegenstände einen besonderen Bezug zum Dienst auf und sind etwa im Gegensatz zur Polizeiuniform nicht geeignet, der persönlichen Interessensphäre des Beamten zuzuordnende Funktionen zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund rät die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft den zuständigen Personalräten zu überprüfen, ob in den Dienstplänen der jeweiligen Dienststellen ausreichend „Rüstzeiten“ für die Kolleginnen und Kollegen vorgesehen sind.

Gleichstellung und Gleichbehandlung – Mehr Schein als Sein?

Vom 1. – 3. Februar 2017 fand ein Seminar der Bundesgleichstellungskommission der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft statt. Insgesamt nahmen 13 Frauen, aus der ganzen Bundesrepublik am Seminar teil. Unter dem Motto: „Konsequenzen gesellschaftspolitischer Veränderungen in der Polizei“ wurde rege diskutiert.

Unter anderem suchte die Kommission nach Antworten auf die Fragen „Wird Gleichberechtigung in der Bundespolizei angewendet und gelebt? Was bringt die gesetzliche Frauenquote im öffentlichen Dienst?“

Frauen sind im Polizeiberuf nicht mehr wegzudenken. Gleichwohl gibt es offensichtlich Ungleichbehandlungen, deren Gründe vielschichtig sind. In der Regel werden Frauen, die beispielsweise für ihre Kinder da sein wollen und deshalb in Teilzeit Dienst versehen, schlechter beurteilt, als Vollzeitkräfte. Das trifft – und auch das stellte die Kommission fest – auch für Männer in Teilzeit zu. Zudem werden die Hürden für Telearbeit und familienbedingte Auszeiten immer noch zu hoch gehängt und scheinen bei der Bundespolizei nicht gewünscht. Die Kommission appelliert an die Erstbeurteiler, die Leistungen der Teilzeitbeschäftigten nicht an der Anzahl der Arbeitsstunden je Woche zu beurteilen, sondern an der in dieser Zeit abgegebenen Leistung. Dann werden auch mehr Frauen und teilzeitbeschäftigte Männer in Führungsfunktionen der Bundespolizei anzutreffen sein.

In anderen Zweigen der Bundesverwaltung ist es durchweg üblich, dass Führungsfunktionen in Teilzeit wahrgenommen werden. Familie und Beruf sind machbar, aber in der Bundespolizei leider noch nicht auf dem Stand, wie es das Logo auf dem Briefkopf der Bundespolizei suggeriert!

Rechtsschutz wann man ihn braucht – DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

20. Februar 2017

Zigtausende Angriffe auf Polizeibeamte pro Jahr, leider heutzutage eine Realität. Immer mehr Kolleginnen und Kollegen kommen hierdurch zu Schaden, werden durch Straftäter mitunter schwer verletzt.

Völlig zu Recht sieht das Gesetz hier die Möglichkeit vor die oder den Täter für die Folgen haftbar zu machen, sprich Schmerzensgeld und ggfs. Schadensersatz einzuklagen.

In der Realität sieht die Umsetzung jedoch oftmals schwierig aus, die Erfolgsaussichten sind In vielen Fällen gering. Manchmal sind die Täter unbekanntes Aufenthaltes, manchmal nicht leistungsfähig, Pfändungsversuche laufen ins Leere.

Eine Situation in welcher die Kollegin / der Kollege bisher alleine gelassen wurde.

Mit dem von der DPoIG erfolgreich geforderten (wir berichteten) neu eingefügten § 78 a Bundesbeamtengesetz besteht nun jedoch auch die Möglichkeit, derartige Ansprüche, so sie denn nicht direkt gegen den Verursacher geltend gemacht werden können, seitens des Dienstherrn erstattet zu bekommen.

Für Mitglieder der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ist dies denkbar unkompliziert:

Im Fall der Fälle genießt jedes Mitglied von Anfang an, auch schon im laufenden Strafverfahren, unseren Rechtsschutz. Unsere erfahrenen Juristen des Deutschen Beamtenbundes stehen mit Rat und Tat zur Seite, kümmern sich um die Durchsetzung der Interessen der geschädigten Kollegin, bzw. Kollegen. Dies beinhaltet den gesamten Verfahrensgang, wie Beratung, Klage, Pfändung und ggfs. die Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Dienstherrn. Dieses Verfahren ist natürlich vollumfänglich vom Mitgliedsbeitrag gedeckt.

Wendet euch in derartigen Fällen bitte direkt an den Rechtsschutzbeauftragten eures Bezirksverbandes oder an unsere Bundesgeschäftsstelle in Berlin.

Euer
Andree Zimmermann
Rechtsschutzbeauftragter
DPoIG Bundespolizeigewerkschaft
Bezirksverband Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen

Gesetzentwurf „Gewalt gegen Polizei und Feuerwehr“ im Bundestag. DPoIG: Ein gutes und starkes Signal

17. Februar 2017

Die DPoIG hat die Einbringung des Gesetzentwurfes zur Neuregelung der §§ 113 und 114 Strafgesetzbuch begrüßt. Damit löse die Große Koalition ein Versprechen aus dem Koalitionsvertrag ein und zeige auch im Wahljahr Handlungsfähigkeit, so der DPoIG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt. Zugleich erfülle die Koalition auch langjährige Forderungen der DPoIG, die immer wieder in die Gespräche mit den Parlamentariern eingebracht worden waren. Rainer Wendt: „Richtigerweise haben die Abgeordneten in den Beratungen darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung nicht ausreichen werde, um weitere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes unter einen besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen.“

Der Staat muss deutlich machen, dass alle diejenigen, die beruflich oder ehrenamtlich in besonderer Weise zum Gemeinwohl beitragen, vom Staat geschützt werden. Deshalb sollten die Gerichte aufgefordert werden, dies bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, das Land Nordrhein-Westfalen hat eine entsprechende Initiative auf den Weg gebracht, die wir ausdrücklich unterstützen.“

Die DPoIG weist seit langer Zeit auf die vielen Gewalttacken hin, die an Schulen, in Gerichten, Finanzämtern, Arbeitsagenturen oder in den Zügen erfolgen. Diese Beschäftigten sollten ebenfalls besser geschützt werden. In diesem Zusammenhang hat die DPoIG die Entscheidungen der Deutschen Bahn begrüßt, verstärkt Videotechnik einzusetzen und auch so genannte Bodycams an die Beschäftigten auszugeben.

Der DPoIG-Bundesvorsitzende forderte dazu auf, die Wirkung gesetzlicher Änderungen illusionsfrei zu betrachten: „Es ist ein gutes und starkes Signal, wenn der Gesetzgeber deutlich macht, dass die Beschäftigten von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten auch dann geschützt sind, wenn sie keine Vollstreckungshandlungen vornehmen. Aber aus Erfahrung wissen wir, dass dies nicht ausreichen wird. Dazu gehört, dass die Justiz die Strafandrohungen auch nutzt, solche Strafen zu verhängen, die den Täter beeindrucken. Wer immer wieder Bewährung erhält, verlacht den Rechtsstaat und seine Institutionen. Hinzu kommt, dass die Gesetzgeber des Bundes und der Länder für das notwendige Personal und die Ausstattung sorgen, damit im Ernstfall ausreichende Kräfte zur Verfügung stehen, um polizeiliche Maßnahmen durchzusetzen.“

Erschwerniszulagen erhalten dringend notwendige Anpassungen! DPoIG im Gespräch zur Erschwerniszulagenverordnung

Am 15. Februar 2017 fanden im BMI die Verhandlungen zum Entwurf einer elften Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung statt. Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ist mit einem umfangreichen Forderungskatalog in die Verhandlungen eingetreten. Im Ergebnis dieses Gespräches konnte im Einvernehmen mit dem BMI festgestellt werden, dass die Schaffung einer (neuen) Zulage für Beamtinnen und Beamte, welche bei ihrer Kontroll- und Ermittlungstätigkeit Fäkalien oder mit Fäkalien und Körperflüssigkeiten kontaminierte Gegenstände in Berührung kommen, künftig hierfür eine Erschwerniszulage gem. § 17 EZuV bekommen werden. Der „Begünstigtenkreis“ soll auch auf Vollzugsbeamte der Bundespolizei ausgeweitet werden.

Auch zum Thema Erschwerniszulage für Fankundige Beamte (FKB) sandte die Fachschiene des BMI positive Signale in Richtung DPoIG Bundespolizeigewerkschaft. Ob die Aufnahme jedoch bereits in dieser Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Berücksichtigung finden wird, sei jedoch noch nicht klar.

Bezüglich der Schaffung von Zulagen für Angehörige einer Beweissicherungs- und Festnahme-hundertschaft (BFHu) und einer separaten Zulage für Angehörige einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit Plus (BFE+) bestand ebenfalls Einvernehmen mit dem BMI darüber, dass wie bereits durch die Fachschiene gefordert, sowohl für Angehörige einer BFE+, als auch für Angehörige einer BFHu Erschwerniszulagen in abgestufter Höhe gerechtfertigt sein dürften.

Um unseren Kolleginnen und Kollegen des Entschärferdienste in der Bundespolizei neben der bisherigen, fallbezogenen Zulage auch eine monatliche Zulage zuteil kommen zu lassen, wurde mit den Verhandlungspartnern im BMI vereinbart, dieses Thema erneut im Rahmen einer separaten Verhandlung zu den „allgemeinen Stellenzulagen“ zu verhandeln. Gleiches gilt für die Stellenzulagen im Flugdienst der Bundespolizei; insbesondere für Mechaniker und Luftfahrzeugprüfer.

Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft betonte ebenfalls, dass mit der Schaffung einer Zulage für Beamtinnen und Beamte in der operativen Einsatzunterstützung endlich auch dieser Spezialbereich in den Genuss einer adäquaten Zulage kommt. Einvernehmen bestand auch darüber, dass das Wirksamwerden einer solchen Zulage bereits dann in Frage kommt, wenn mehr als 50% dieser Tätigkeit außerhalb der Dienststelle erfolgt.

Für die Beamtinnen und Beamten der GSG9 und PSA wurde erneut eine Anpassung der monatlichen Zulage an die Zulage nach §23m (KSK) EZuV gefordert. Auch hierzu wurde Seitens des BMI Gesprächsbereitschaft signalisiert. Insgesamt wurde durch die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft deutlich gemacht, dass eine generelle Anpassung aller übrigen bisher gewährten Zulagen an die wirtschaftliche und haushalterische Entwicklung im Sicherheitsbereich im Vergleich zu den letzten Jahren zu erfolgen habe.

„Jetzt liegt es am Verordnungsgeber, dem Bundesminister des Innern, diese Anpassungen zügig umzusetzen.“ so Heiko Teggatz, 1. stellv. Bundesvorsitzender der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft „Gerade weil viele Kolleginnen und Kollegen in der Bundespolizei keinerlei Verständnis dafür haben, dass die Polizeizulage immer noch nicht wieder ruhegehaltsfähig ist, kann hier ein wichtiges Signal in die Bundespolizei gesendet werden. Wir werden nicht lockerlassen und weiter im politischen Raum für eine schnelle Umsetzung werben.“, so der Gewerkschaftsvize weiter.

Besserer Schutz für Polizeibeamte – jetzt ist vor allem die Justiz gefordert

8. Februar 2017

Die Bundesregierung hat heute die Änderung des Strafgesetzbuchs beschlossen, die eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften bewirkt. Damit können Angriffe auf Polizisten zukünftig härter bestraft werden.

Eine der wesentlichen Änderungen ist, dass nun auch Polizisten einen besonderen Schutz erhalten, die ganz allgemeine Diensthandlungen wie Streifenfahrten ausüben. Die Tatbegehungsform des tätlichen Angriffs wird aus § 113 StGB herausgelöst und in § 114 StGB als selbständiger Straftatbestand mit verschärftem Strafraum ausgestattet. Der Strafraum beträgt Freiheitsstrafen von mindestens drei Monaten bis zu fünf Jahren.

„Diese Gesetzesverschärfung war längst überfällig!“, kommentiert der Bundesvorsitzende der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft Ernst G. Walter die Entscheidung. „Wir sehen darin in erster Linie eine Wertschätzung des Gesetzgebers für unsere Kolleginnen und Kollegen, die tagtäglich unter schwierigsten Bedingungen eingesetzt sind.“ Zugleich bezweifelt Walter aber, ob mit der Änderung des Strafgesetzes allein der Schutz der Polizeibeamten auch tatsächlich gestärkt wird. „Gewalt gegen Polizeibeamte wird oftmals spontan ausgeübt und die Täter befassen sich in der Regel nicht mit der Strafandrohung“, so Walter. „Solche Täter werden nur aus Erfahrung klug. Deshalb kommt es jetzt vor allem darauf an, dass die Justiz mit der ihr zur Verfügung stehenden Härte auch spürbar gegen diese Täter vorgeht. Sollte es weiterhin nur weichgespülte Urteile geben, dann landet die in der Regierung als Tiger angetretene Verschärfung letztlich als Bettvorleger im Gerichtssaal.“